



Stellungnahme

Deutsche Umwelthilfe e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des
Königreichs der Niederlande über die Erschließung von
grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee**
BT-Drucksache 21/3491

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An den
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

Berlin, 23.02.2026

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
des Königreichs der Niederlande über die Erschließung von grenzüber-
schreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee**

BT-Drucksache 21/3491

**Anhörung im
Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

am 25. Februar 2026

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie und nimmt die Möglichkeit gerne wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erschließung von grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee (BT-Drucksache 21/3491, nachfolgend als Gesetzentwurf bezeichnet) Stellung zu nehmen.

I. Einleitung

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) lehnt das geplante Vertragsgesetz zum Abkommen mit den Niederlanden über die Erschließung grenzüberschreitender Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee entschieden ab. Mit der Ratifizierung des Abkommens würde Deutschland unnötigerweise Teile seiner Souveränität aufgeben und sich an Regelungen binden, die einseitig für die Niederlande wirken und einem einzelnen niederländischen Unternehmen zugutekommen. Deutsche Interessen und insbesondere die Belange des Natur- und Klimaschutzes werden in dem Abkommen nicht gewahrt.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Nutzen Deutschland aus diesem Abkommen ziehen soll. Weder existieren nach Kenntnis der DUH deutsche Unternehmen, die entsprechende Förderrechte in niederländischen Küstengewässern ausüben wollen oder können, zumal die erteilten Fördererlaubnisse für die Ausbeutung der grenzübergreifenden und grenznahen Vorkommen alle in der Hand des niederländischen Konzerns One-Dyas sind, noch sind die bekannten grenzüberschreitenden Gasvorkommen relevant genug für deutsche Firmen, ein eigenständiges wirtschaftliches Interesse zu rechtfertigen. Vielmehr dient das Abkommen faktisch dazu, den Niederlanden zu ermöglichen, nach Schließung ihres problematischen Groningen-Gasfeldes nun auch auf kleine deutsche Vorkommen zuzugreifen – und dies zulasten deutscher Meeresschutzgebiete und der deutschen Rechtshoheit.

Die DUH sieht in dem Abkommen eine Gefahr für das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer sowie andere sensible marine Ökosysteme, z.B. das Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“. Zudem stellt es einen Rückschritt im Hinblick auf die notwendige Abkehr von fossilen Energien dar und verstößt neben europarechtlichen Vorgaben auch gegen Verfassungs- und Völkerrecht.

II. Einordnung

1. Gasbohrungen vor Borkum – Das GEMS Projekt

Das Unitarisierungsabkommen hat laut seiner Präambel die „optimale Erschließung“ der Öl- und Gasvorkommen, welche vollständig oder teilweise im Grenzgebiet liegen, zum Ziel. Damit kann das Abkommen in Kombination mit dem aktuellen lückenhaften Gesetzesentwurf des Meeresschutzgesetzes als Instrument für die Durchsetzung von naturschutzrechtlichen Befreiungen im angeblichen öffentlichen Interesse genutzt werden. Betroffen sind Vorkommen, die entweder direkt vom Küstenmeer in die AWZ hineinreichen oder in einer Druck- oder Phasenverbindung mit den grenzüberschreitenden Gasfeldern stehen. Aktuelle Informationen des

Konzerns TENAZ, der neben One-Dyas Anteilseigner am Projekt ist, legen erstmals konkret nahe, dass zur Ausbeutung der ertragreicheren Felder außerhalb der Reichweite bestehender Plattformen (N05A und N04C) zusätzliche Plattformkapazitäten erforderlich wären. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegt es nahe, dass hierfür neue Infrastruktur errichtet werden müsste – und zwar voraussichtlich **innerhalb** des deutschen FFH-Gebiets „Borkum Riffgrund“ (siehe Abbildung 1). Auch den Bau von Bohrplattformen innerhalb der deutschen Schutzgebiete könnte das Abkommen somit beschleunigen.

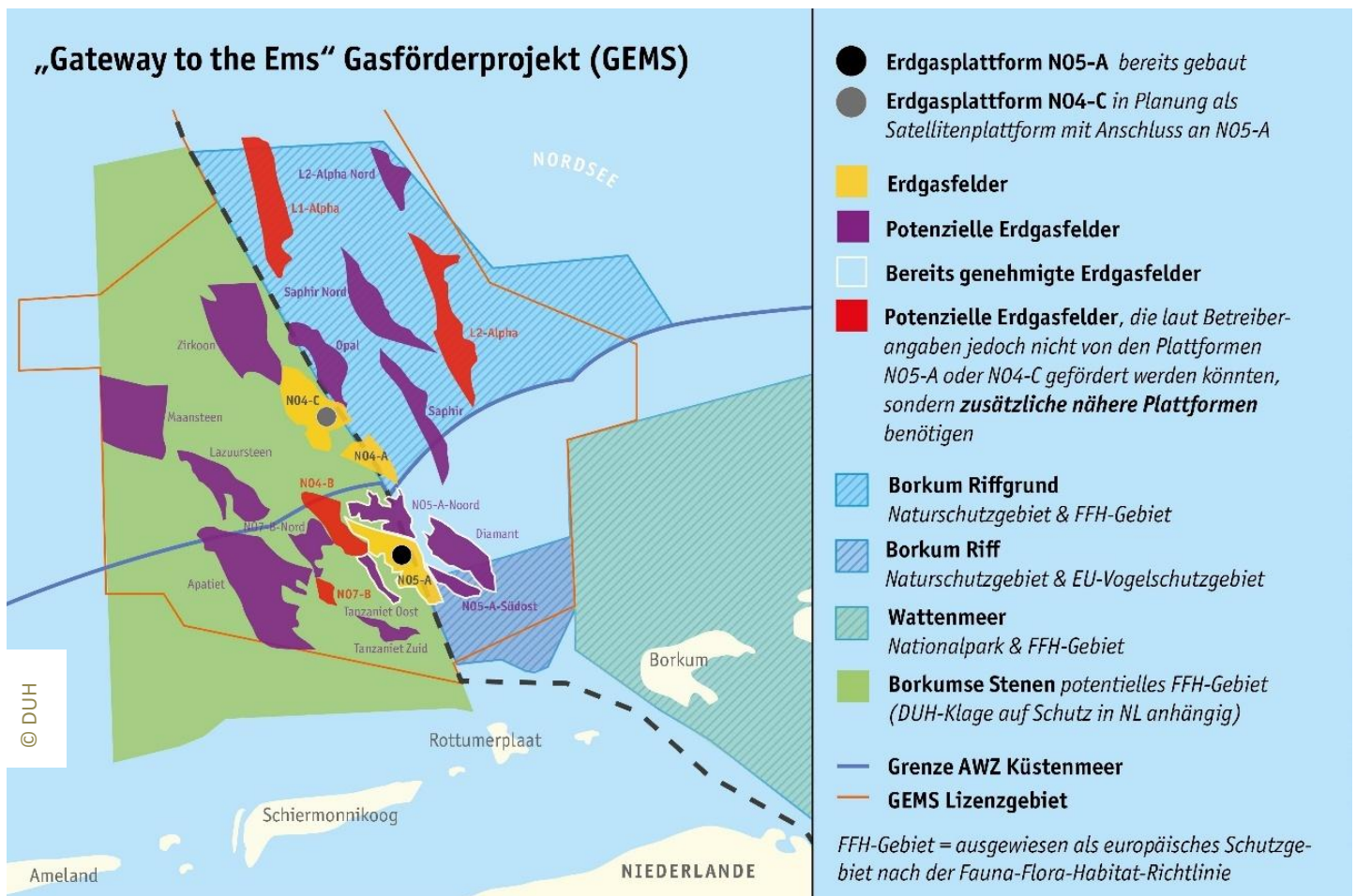


Abbildung 1 (Lage der Gasfelder gem. Konzernangaben aus <https://share.google/oJxueZ3ErZApG9eXp>)

2. „LNG oder heimisches Gas?“ – eine Scheinalternative

In der politischen Debatte werden das Abkommen und die Gasförderung von One-Dyas unter anderem damit gerechtfertigt, dass sie LNG-Importe reduzieren und so einen Beitrag zu Versorgungssicherheit und Klimaschutz leisten können. Diese Argumentation ist jedoch falsch und irreführend. Bereits abgeschlossene und bekannte langfristige Lieferverträge binden Deutschland auf Jahre hinaus an erhebliche Mengen klimaschädlichen LNG. Mit den nach 2022 abgeschlossenen und bekannten Lieferverträgen werden sich LNG-Lieferungen allein nach Deutschland in Zukunft insgesamt auf über 286 Millionen Tonnen LNG belaufen (siehe Abbildung 2). Zu dieser Importmengen hat sich Deutschland bereits im Rahmen mehrerer über mindestens 15 Jahre laufender Verträge verpflichtet. Diese vertraglichen Verpflichtungen werden durch das Abkommen weder aufgehoben noch reduziert. Verglichen damit sind die

Gasmengen, die One-Dyas fördern will, ein Tropfen auf den heißen Stein. Eine automatische Substitution von LNG-Importen durch zusätzliches Gas aus der Nordsee findet daher nicht statt.

Im Gegenteil: Die Förderung vor Borkum würde zu den ohnehin laufenden Importen hinzukommen – und das bei sinkendem Gasverbrauch. Mit dem aktuellen Gasprojekt im Feld N05-A werden lediglich ca. 5 Mio. t Gas über die gesamte Lebenszeit der Plattform von 35 Jahren für Deutschland gefördert. Das wäre dann 0,14 Mio. t für Deutschland pro Jahr, welches Deutschland dem niederländischen Unternehmen dazu noch abkaufen muss.

Der Verweis auf die angebliche klima- oder geopolitische Vorzugswürdigkeit von „heimischem Gas“ ist damit hinfällig, weil die tatsächliche Wahl nicht zwischen LNG oder Nordsee-Gas besteht, sondern faktisch zwischen LNG und zusätzlich gefördertem fossilen Gas.

Zudem geht der Trend klar zu noch mehr LNG-Langzeitverträgen – zuletzt etwa durch SEFES Ankündigung eines neuen Abkommens mit Argentinien. Fossiles Gas würde also mit oder ohne die Gasbohrungen bis in die 2040er Jahre hinein geliefert werden. Gleichzeitig wird es Analysen zufolge bereits ab Mitte der 2030er Jahre ein Gasüberangebot auf EU-Ebene geben (siehe Abbildung 3).¹ Die Gasförderung vor Borkum trägt weder zur Energiesicherheit noch zum Klimaschutz bei und setzt den UNESCO-Status von Deutschlands größtem Weltnaturerbe und eine Haupteinkommensquelle Ostfrieslands – den Tourismus – völlig unnötig aufs Spiel.

Die wirtschaftliche Wirkung des Abkommens ist damit in jeder Hinsicht negativ: Es werden neue fossile Förderkapazitäten geschaffen, die sich nur über Jahrzehnte Laufzeit rentieren und damit zu Stranded Assets zu werden drohen, während der europäische Gasmarkt schon längst übersättigt ist. Deutschland gefährdet sein größtes UNESCO-Weltnaturerbe und Haupt-Tourismuswirtschaftsfaktor der norddeutschen Küstenregionen, um seine Gasimporte aus den Niederlanden minimal zu erhöhen, obwohl ein Gasimport-Überschuss bereits vorhergesagt wird.

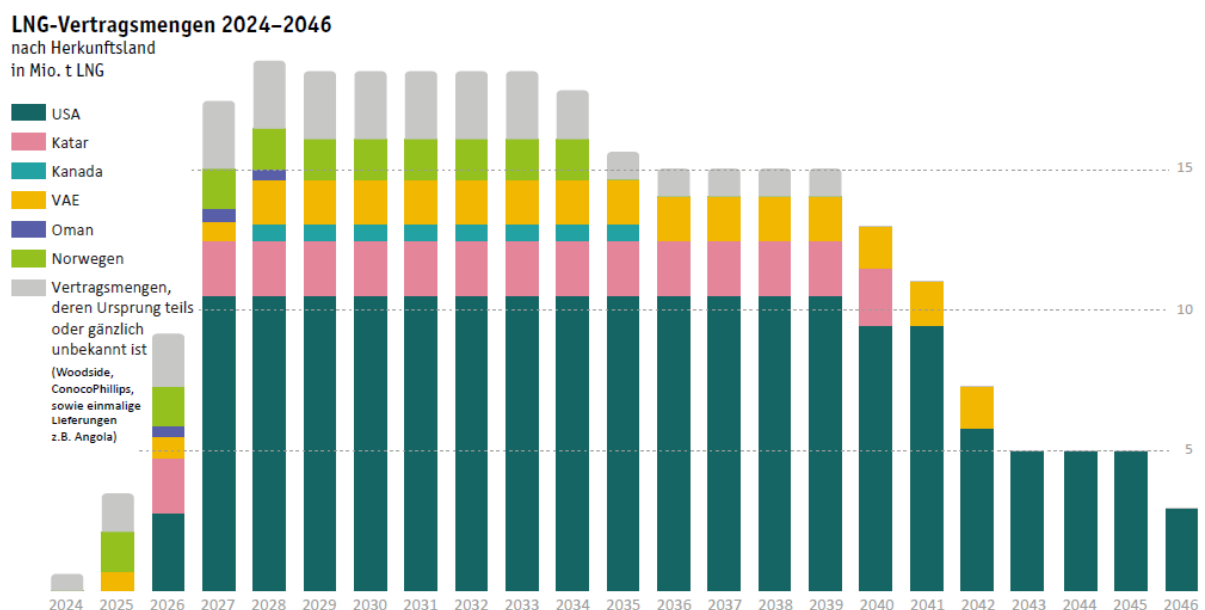


Abbildung 3 - ©Lana Bragin/DUH

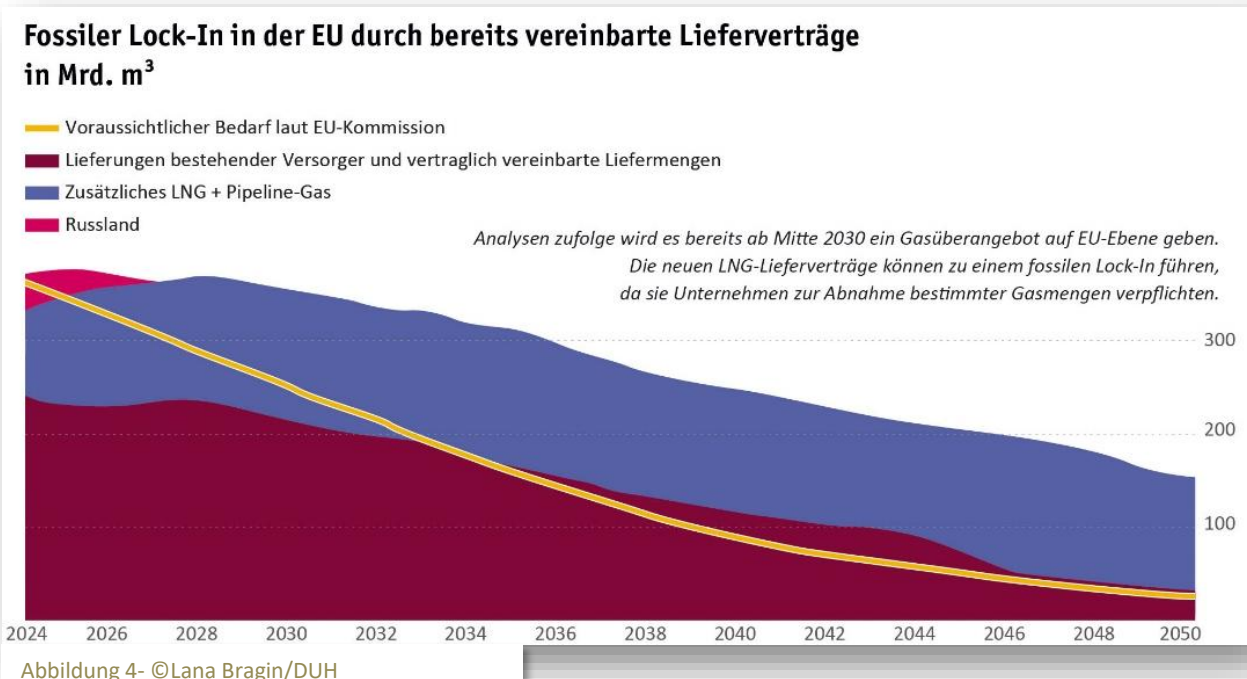
¹ [The EU does not need new US LNG to replace Russian gas - Zero Carbon Analytics](#)

3. Der Gasbedarf ist rückgängig

Der Gasbedarf in Deutschland ist rückgängig. Eine Studie des Öko-Instituts, die alle relevanten Energieszenarien untersucht hat, geht von einem Rückgang des Gasverbrauchs bis zum Jahr 2035 um 28% bis 63% im Vergleich zum Jahr 2022 aus.²

Zu den untersuchten Szenarien gehören auch die Langfristszenarien des damaligen BMWK, also die eigenen Prognosen der Bundesregierung. Auch diese gehen von einem deutlichen Rückgang des Gasbedarfs in Deutschland aus. Angesichts der stabilen Gasversorgungslage ist eine zusätzliche Gasförderung für die Energieversorgungssicherheit also nicht erforderlich.

Ein im Januar 2025 veröffentlichtes und vom BMWK in Auftrag gegebenes Gutachten zur Resilienz der Erdgasversorgung in Deutschland geht ebenso von einer Reduktion des Gasverbrauch auf 70 Mrd. m³ im Jahr 2030 aus und kommt indes zu dem Ergebnis, dass die Gasmärkte „auch bei schwerwiegenden und anhaltenden Störungen in der Lage sind, innerhalb relativ kurzer Zeit deutliche Korrekturen vorzunehmen“ und, dass das „deutsche und europäische Gasversorgungssystem über eine hohe Resilienz verfügt.“³ Gasproduktion aus dem GEMS-Projekt hat dieses Gutachten wohlgermerkt nicht einmal als relevanten Resilienzfaktor untersucht, und sieht die Resilienz der Gasversorgung dennoch als gesichert.



4. Klimaauswirkungen

Die geplanten Gasbohrungen vor Borkum würden nicht nur das sensible Ökosystem der Region massiv gefährden, sondern auch die Klimakrise weiter anheizen. Die Klimakrise wiederum

² <https://www.oeko.de/publikation/erdgas-phase-out-in-deutschland/>

³ https://www.ewi.uni-koeln.de/cms/wp-content/uploads/2025/01/20250128_Resilienz_der_Erdgasversorgung.pdf

stellt eine existenzielle Bedrohung für das Wattenmeer, den Wirtschaftsstandort Deutschland und die Menschheit dar – ein Teufelskreis.

Laut der Internationalen Energieagentur hätten seit 2021 keine neuen Öl- und Gasfelder mehr erschlossen werden dürfen, um die Pariser Klimaziele, zu deren Einhaltung auch Deutschland verpflichtet ist, noch erreichen zu können.⁴ Die Eröffnung neuer fossiler Förderstätten in Deutschland steht dazu im diametralen Widerspruch. Der Betreiberkonzern One-Dyas rechnet mit einer Gesamtfördermenge von bis zu 50 Milliarden Normkubikmetern aus dem gesamten GEMS-Projekt. Bei der Verbrennung dieser Menge an Erdgas würden rund 65 Millionen Tonnen CO₂ freigesetzt – deutlich über 50 % des Jahresemissionsbudgets für 2030 im deutschen Energiesektor (108 Mio. t CO₂).⁵ Diese CO₂-Emissionen würden den Klimawandel weiter anheizen und damit auch den Anstieg des Meeresspiegels sowie steigende Temperaturen im Wattenmeer bewirken. Für das Wattenmeer, eines der letzten weitgehend ungestörten Gezeiten-Ökosysteme der Welt, ist das existenzbedrohend.⁶

Für den Betrieb der Bohr- und Förderplattform verwendet der fossile Konzern Windenergie, um die Gasförderung umweltfreundlicher erscheinen zu lassen. Faktisch werden dadurch aber keine Emissionen reduziert, sondern nur verschoben. Statt einen Teil des geförderten Gases direkt auf der Plattform zu nutzen, ermöglicht die Stromversorgung One-Dyas das geförderte Gas vollständig zu verkaufen. Ob das Gas von One-Dyas, von Haushalten oder der Industrie verbrannt wird, macht für das Klima jedoch keinen Unterschied. Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Förderung fossiler Energien, wie Gas, steht der Energiewende hingegen entgegen. Denn der Wegfall des Windstroms aus dem Stromnetz, bedeutet dass rechnerisch 120.000 Haushalte⁷ nun mit anderem, eventuell fossil erzeugtem, Strom versorgt werden müssen.⁸ Erneuerbaren Strom ausgerechnet für die Förderung von fossilem Gas zu verwenden ist also kein Beitrag zum Klimaschutz, sondern eine doppelte Belastung.

5. Konkrete Bedrohung für Hauptwirtschaftsfaktor Tourismus der ostfriesischen Inseln und das UNESCO-Weltnaturerbe

Die ostfriesischen Inseln und das Wattenmeer sind ein zentraler Wirtschaftsfaktor für die Region – getragen vor allem durch den Tourismus und das internationale Renommee als UNESCO-Weltnaturerbe. Das Abkommen erleichtert die Ausbeutung von fossilen Ressourcen für ausländische Konzerne. Demgegenüber sind substanzielle wirtschaftliche Vorteile für Deutschland durch das Vorhaben nicht ersichtlich. Das Abkommen und die damit begünstigte Erschließung schaffen vielmehr eine Risikolage, die sich unmittelbar auf Schutzgebiete und

⁴ https://iea.blob.core.windows.net/assets/deebef5d-0c34-4539-9d0c-10b13d840027/NetZeroby2050-ARoadmapfortheGlobalEnergySector_CORR.pdf

⁵ https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Thema_Gas/221209_DUH_Einwendung_Borkum_Richtbohrungen_final.pdf

⁶ Jordan, C., Visscher, J., & Schlurmann, T. (2021), *Projected responses of tidal dynamics in the North Sea to sea-level rise and morphological changes in the Wadden Sea*. *Frontiers in Marine Science*, 8, 685758

⁷ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/energiewende-der-problem-windpark-geht-endlich-ans-netz-12797646.html>

⁸ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2016/BK6-16-268/BK6-16-268_Beschluss_2016_12_21.html?nn=873292

Küstenökosysteme auswirken kann – mit potenziell erheblichen Folgen für Natur, Tourismus und lokale Akzeptanz.

Für die ostfriesischen Inseln ist Tourismus die zentrale wirtschaftliche Lebensader. Die Region erwirtschaftet durch den Tourismus rund 3,2 Milliarden Euro Bruttoumsatz pro Jahr.⁹ Gleichzeitig bewegen wir uns bei einer Größenordnung von jährlich über 1,5 Mio. Gästen und über 10,3 Mio. Übernachtungen (2024) allein auf den ostfriesischen Inseln – das ist die Basis für Einkommen, kommunale Einnahmen, Handwerk, Einzelhandel und Dienstleistungen.¹⁰

Eine von der Nationalparkverwaltung beauftragte Fachpublikation hält fest, dass der Nationalpark der touristisch meistfrequentierte Nationalpark Deutschlands ist. Aus Tages- und Übernachtungsgästen resultiert ein Bruttoumsatz von rund 1,615 Mrd. €; daraus entstehen 139,7 Mio. € Mehrwertsteuer und – entscheidend für die Region – eine touristische Wertschöpfung von 846,7 Mio. €. Das wird in der Studie außerdem in Einkommensäquivalente übersetzt: rechnerisch hängt das Einkommen von 34.126 Personen vom Tourismus in der Nationalparkregion ab.¹¹

Hinzu kommt: Das Schutzgebiets-Label selbst ist ein starker Nachfragefaktor. Laut Studie wären 15,3 % der Besucher*innen nicht in der Region, wenn sie nicht als Nationalpark geschützt wäre.¹¹ Das ist die ökonomische Realität hinter dem Satz, dass die „unberührte Natur“ der zentrale Produktkern des Tourismus ist: Wenn das Wattenmeer als Natur- und Welterbe-Destination beschädigt wird, fällt diese Nachfrage weg.

Genau deshalb ist die Argumentation, dass die Gasbohrungen den Tourismus schon nicht beeinträchtigen würde, wirtschaftspolitisch fahrlässig. Das Risiko ist nicht abstrakt, sondern konkret:

Die UNESCO hat ihre Position mehrfach bekräftigt, dass extraktive Aktivitäten mit dem Welterbestatus unvereinbar sind, und benennt ausdrücklich auch das GEMS-Projekt. Es darf nicht genehmigt werden, wenn es negative Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) haben kann.¹² Dies ist aber, wie die Stadt Borkum in ihrer Stellungnahme kürzlich erst im Umweltausschuss erläuterte,¹³ und schon allein angesichts des extrem hohen Unfallrisikos der ersten Plattform, der Zerstörung des angrenzenden Riffes für die Plattforminfrastruktur und den massiven Quecksilbereinleitungen keineswegs ausgeschlossen. Mit mehr Plattformen steigt auch die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls.

Erdbebenrisiken, Havarien und Schwermetalleinleitungen wie Quecksilber sind nicht nur Umweltfragen, sondern direkte Geschäftsrisiken für eine Region, deren Haupteinkommen an ein Sicherheits- und Naturversprechen gekoppelt ist. Wenn Häuser Schaden nehmen oder das

⁹ https://os-syru3-813963.meinecloud.io/b10290/ostfriesland/presse/2023/2023-06-Wifa/PM_Ostfriesland_Wirtschaftsfaktor_Tourismus_2022.pdf

¹⁰ <https://www.ihk.de/emden/produktmarken/unser-wirtschaft/statistiken/tourismus-inseln-6799596>

¹¹ https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.nationalpark-wattenmeer.de/wp-content/uploads/2023/11/NNL_Fachpublikation_Regionaloekonomische-Effekte-des-Tourismus_web.pdf&ved=2ahUKEwix-Yfl6-WSAxWtRPEDHba7BUgQFnoECCcQAQ&usg=AOvVaw0Bcu-X9x-y0Kcf97-ecuZK

¹² <https://whc.unesco.org/en/decisions/8577>

¹³ <https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.bundestag.de/resource/blob/1128754/Stellungnahme-Stadt-Borkum.pdf&ved=2ahUKEwj4irr67eWSAxXzQIHHZt3AQ0QFnoECB8QAQ&usg=AOvVaw24Nknk7jSZblepZjpeOzd>

Meer als verschmutzt oder gefährlich wahrgenommen wird, bleiben Gäste weg – und die Schäden tragen Kommunen, Betriebe und private Haushalte, nicht der Betreiber der Gasförderung.

Verschärfend kommt hinzu: Die Risikobewertung und die tatsächliche Risikominderung sind aus DUH-Sicht nicht überzeugend belegt. Für den Tourismus ist das entscheidend, weil nicht nur das objektive Risiko zählt, sondern die Frage, ob Staat und Betreiber die Risiken *nachweisbar* beherrschen. Wo diese Glaubwürdigkeit fehlt, kippt Akzeptanz – und damit Nachfrage. Für die etwa 20 km vor Borkum liegende Plattform N05-A liegt die statistische Wahrscheinlichkeit, dass ein passierendes Schiff die Plattform über einen Betriebszeitraum von 35 Jahren rammt bei etwa 25 Prozent, das entspricht einem Risiko von eins zu vier.¹⁴ Ein derart hohes Havarierisiko ist unverantwortlich und der entstehende Schaden ist unvorhersehbar groß. Der Betreiberkonzern will zudem das 15-fache der gesetzlich zulässigen Konzentration an Quecksilber von der Plattform direkt neben den deutschen Schutzgebieten ins Meer einleiten. Ebenso mehr als das 2.000-fache der zulässigen Menge an Cadmium und mehr als das Doppelte der zulässigen Menge an Blei.^{15,16}

Wenn Genehmigungs- und Prüfverfahren Risiken kleinreden oder nicht belastbar minimieren, steigt das reale Ausfall- und Schadenspotenzial – und damit die Gefahr, dass aus einem einzelnen Vorfall ein dauerhafter Nachfrageschaden wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Unitarisierungsabkommen aus DUH-Sicht auch ein fiskalisches und wirtschaftspolitisches Eigentor: Der Bund bindet sich an ein Abkommen, das neue fossile Aktivitäten eines ausländischen Konzerns im Umfeld eines ökonomisch hochproduktiven Schutzgebiets erleichtert bzw. absichert – während die möglichen volkswirtschaftlichen Schäden wie Tourismusausfälle, Wertverluste, Schadensbeseitigung, Rechts- und Entschädigungsrisiken bei der öffentlichen Hand und der Region landen.

Wenn Deutschland nun über das Unitarisierungsabkommen politische und rechtliche Erwartungen an fossile Erschließung verfestigt, gleichzeitig aber den Welterbe-Schutz einhalten muss, produziert es im Zweifel teure finanzielle Folgen. Dass solche Konflikte zu realen finanziellen Schäden führen, zeigt der Fall Schleswig-Holstein: Dort wurden Anträge zur Ausweitung der Ölförderung im Wattenmeer im Kontext der massiven Kritik des UNESCO Komitees zurückgezogen. Teil der Einigung war dafür auch ausdrücklich eine entsprechende finanzielle Entschädigung des Bundeslandes an den fossilen Betreiberkonzern.¹⁷

6. Wirtschaftliche Fehlsteuerung: Behinderung von Erneuerbaren, Förderung von Fossilen

Deutschland hat bei Wärmepumpen, Windenergie, Speicher- und Effizienztechnologien weiterhin Standort- und Kompetenzvorteile. Statt jedoch deutsche Genehmigungs- und

¹⁴ https://www.gemsnordsee.de/one/wp-content/uploads/2023/01/Anlage-09_Marin-2022_Plattform-Collision-Risk-Study-for-N05-A.pdf

¹⁵ <https://www.rvo.nl/sites/default/files/2021/04/4-MER-Deel-2-Milieueffecten-Gaswinning-N05-A.pdf>

¹⁶ Gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie

¹⁷ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2024/05/240507_Wintershall_Dea

Entscheidungsstrukturen zugunsten ausländischer fossiler Konzerne zu schwächen und Projekte zu erleichtern, die absehbar zu Stranded Assets werden, muss der gesetzgeberische Fokus auf der Ermöglichung und Beschleunigung der Zukunftstechnologien liegen.

Das Unitarisierungsabkommen verstärkt aus Sicht der DUH eine energiepolitische Fehlsteuerung: Während der Ausbau und die Netzintegration erneuerbarer Energien aktuell nicht nur praktisch häufig an Abstimmungsproblemen, Engpässen und Verzögerungen scheitern, sondern durch das geplante Netzpaket zusätzlich strukturell erschwert werden, schafft das Abkommen einen weiteren völkerrechtlichen und gesetzlichen Rahmen, der fossile Projekte politisch und rechtlich stabilisiert und potenziell beschleunigt. Das ist wirtschaftspolitisch widersprüchlich und untergräbt die notwendige Priorisierung von erneuerbaren Energien, Speicher- und Netzausbau sowie Effizienzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist die Signalwirkung des Unitarisierungsabkommens fatal: Während der Gesetzgeber auf der Stromseite Investitionen in Erneuerbare durch Risiko- und Kostenverschiebung unsicherer macht, wird auf der Fossilseite ein rechtlicher Stabilitätsrahmen geschaffen, der neue Gaslagerstättenerschließung in sensiblen und naturschutzrechtlich geschützten Gebieten begünstigen kann. Aus Sicht der DUH muss der gesetzgeberische Fokus stattdessen klar auf dem Schutz und der Wiederherstellung mariner Ökosysteme, dem Ausbau erneuerbarer Energien (inkl. Speicher), dem Netzausbau sowie der Reduktion fossiler Abhängigkeiten liegen – nicht auf der rechtlichen Absicherung neuer fossiler Erschließungsprojekte in unmittelbarer Nähe hochsensibler Schutzgebiete.

III. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erschließung von grenzüberschreitenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In den Begriffsbestimmungen wird neben der Förderung fossiler Brennstoffe ausdrücklich auch die „Einbringung, Wiedereinbringung oder Speicherung eines Stoffes“ (Art. 1 Nr. 5) in den Anwendungsbereich einbezogen. Damit wird die Möglichkeit von CCS-Projekten (Carbon Capture and Storage) erleichtert. CCS ist jedoch eine hochriskante und umstrittene Technologie und dient in erster Linie der Verlängerung fossiler Geschäftsmodelle. Dass das Abkommen diese Technik ausdrücklich einbezieht, ist höchstkritisch.

Artikel 3 – Zuständigkeit

Formal wird hier betont, dass keine Beeinträchtigung der deutschen Souveränität erfolgt. Doch spätere Bestimmungen widersprechen diesem Grundsatz. Durch zwingende Abstimmungen

mit den Niederlanden und durch die Bindung an internationale Schiedsgerichte gibt Deutschland faktisch Hoheitsrechte auf. Der Artikel ist damit ein bloßes Lippenbekenntnis ohne tatsächliche Schutzwirkung.

Artikel 4 – Genehmigungen

Besonders problematisch ist die weitgehende Einschränkung deutscher Genehmigungsbefugnisse:

Änderungen oder Modifikationen von Genehmigungen sind unzulässig, wenn niederländische Interessen erheblich beeinträchtigt werden könnten (Art.4 Abs.3 des Abkommens). Damit wird Deutschland in seiner Souveränität beschränkt. Die Regelung verstößt zudem offensichtlich gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, da Deutschland die Vorgaben aus den EU-Verordnungen und -Richtlinien befolgen muss und sich aus solchen auch ein Erfordernis zur Änderung von erteilten Genehmigungen ergeben kann (bzw. bei rechtswidrig erteilten Genehmigungen zwingend ergibt). Soweit eine in Grundrechte (etwa das Eigentumsgrundrecht) eingreifende Genehmigung aufgrund festzustellender Rechtswidrigkeit geändert werden muss, ist eine diesbezüglich Beschränkung zudem verfassungswidrig. Diese Regelung geht ausschließlich zulasten Deutschlands und deutscher Unternehmen, weil nach DUH-Kennntnis derzeit nur ein niederländisches Unternehmen (ONE-Dyas) Förderrechte im Grenzgebiet innehat. Deutsche Unternehmen sind nicht beteiligt, sodass die Regelung faktisch einseitig wirkt.

ONE-Dyas kann somit unter vereinfachten Bedingungen in deutschem Hoheitsgebiet nach Gas fördern, während deutsche Behörden ihre Entscheidungshoheit verlieren, Genehmigungen zu ändern. Deutsche öffentliche Interessen wie Umweltschutz oder Versorgungssicherheit sollen dabei offenbar keine gleichwertige Rolle spielen. Faktisch wird ONE-Dyas hier zudem ein Vorteil gegenüber Unternehmen geschaffen, die ansonsten in der Nordsee nach fossilen Rohstoffen fördern. Denn deren Genehmigungen können weiterhin geändert oder angepasst werden – bei dem grenzüberschreitenden Fördergebiet von ONE-Dyas ist dies jedoch deutlich schwieriger, wenn nicht gar unmöglich, da die Niederlande jeder Änderung erst zustimmen müssten.

Diese Bestimmungen stellen einen klaren Souveränitätsverzicht Deutschlands dar und schaffen einseitige Vorteile für ein einzelnes niederländisches Unternehmen.

Artikel 7 – Messsysteme und Prüfungen

Artikel 7 sieht vor, dass nur Messsysteme genehmigt werden dürfen, die von beiden Vertragsparteien als von „gemeinsamem Interesse“ (Art. 7 Abs. 1) angesehen werden. Dies wirft erhebliche Probleme auf:

Da in den Niederlanden bspw. geringere Schallschutzstandards gelten, könnte Deutschland bessere Messsysteme zur Durchsetzung seiner strengeren Schallgrenzwerte nicht durchsetzen. Gleiches gilt für die Messungen von Chemikalieneinleitungen von der Plattform in die Nordsee, die deutschen angrenzenden Meeresschutzgebiete konkret gefährden, für die

Niederlande jedoch kein Problem darstellen, da sie explizit davon abgesehen haben, das auf niederländischem Boden vorhandene Steinriff als Schutzgebiet auszuweisen.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass bei der Festlegung von Standards die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht „unangemessen belastet“ werden darf. Dies bedeutet, dass Messstandards nur insoweit zulässig sind, wie sie die Rentabilität des fossilen Projekts nicht gefährden. Damit werden Umweltschutzinteressen systematisch den Profitinteressen untergeordnet.

Deutschland verzichtet damit faktisch auf sein Recht, eigene strengere Messsysteme und Standards für sein Staatsgebiet durchzusetzen.

Auch diese Vorschrift verstößt gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht soweit im Falle der Betroffenheit europäischer Schutzgüter nicht dem Erfordernis genügt wird, immer den besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Anwendung zu bringen. Im Falle der Betroffenheit von Grundrechten gilt gleiches in Bezug auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung.

Artikel 11 – Automatische Verlängerung von Genehmigungen

Artikel 11 sieht vor, dass auslaufende Genehmigungen für grenzüberschreitende Projekte verlängert oder erneuert werden, selbst wenn der Inhaber keinen Antrag stellt. Maßgeblich für diese Entscheidung sind ausschließlich wirtschaftliche und praktische Kriterien für die Weiternutzung. Selbst bei Rückgabe oder Auslaufen einer Genehmigung soll eine neue Genehmigung erteilt werden, wenn die wirtschaftliche oder praktische Weiternutzung möglich erscheint. Soweit dabei weder die ökologischen Risiken noch die Auswirkungen auf den Klimaschutz in die Entscheidung einbezogen werden sollen, verstößt auch dies wiederum gegen die EU-rechtlichen und Völkerrechtlichen Vorgaben zum Umwelt- und Klimaschutz. Dieser Verstoß gegen höherrangige Vorgaben gilt in Bezug auf alle Regelungen, nach welchen für eine behördliche Entscheidung allein Wirtschaftlichkeit und technische Durchführbarkeit ausschlaggebend sein sollen und die Beachtung der Regelungen des Umwelt- und Klimaschutzes eingeschränkt werden soll. Deutschland darf nicht den Weiterbetrieb fossiler Förderprojekte und Geschäftsmodelle systematisch begünstigen, wenn deren Fortführung mit erheblichen Gefahren für die Umwelt verbunden ist oder den Klimazielen Deutschlands widerspricht. Es besteht das Risiko, dass das Abkommen auf diese Weise interpretiert werden könnte. Das Abkommen verstößt auch hier eindeutig gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht.

Artikel 14 – Lizenzvereinbarung

Die Lizenzvereinbarung von Unternehmen zur Berechnung und Aufteilung der fossilen Vorkommen, die von Behörden genehmigt werden muss, wird zum zentralen Instrument erklärt. Besonders kritisch ist die sogenannte „Bewilligungsfiktion“: Wird einer Lizenzvereinbarung innerhalb von 60 Tagen nicht widersprochen, gilt sie automatisch als genehmigt.

Dies stellt eine eklatante Schwächung der Genehmigungsbehörden dar. Es öffnet die Tür dafür, dass Projekte ohne inhaltliche Prüfung oder trotz Einwänden der Öffentlichkeit faktisch

durchgewunken werden. Eine solche Regelung schwächt die Souveränität über die nationalen Bodenschätze.

Artikel 16 in Verbindung mit Anhang 1 – Neuermittlung und Sachverständigenentscheidung

Art. 16 sieht vor, dass bei einer Neuermittlung der Kohlenwasserstoffmengen im Streitfall ein Sachverständiger über die Aufteilung der Vorkommen entscheidet. Laut Anhang 1 soll dieser Sachverständige im Fall der Uneinigkeit durch den Präsidenten des „Institut français du pétrole“ benannt werden.

Dies ist aus mehreren Gründen höchst problematisch:

Hinsichtlich der genannten Institution besteht institutionelle Unklarheit, da das „Institut français du pétrole“ seit 2010 nicht mehr unter diesem Namen existiert. Die im Vertragstext vorgesehene Institution ist also real nicht mehr existent, was die rechtliche und organisatorische Grundlage für die Benennung eines Sachverständigen in Frage stellt. Zudem bindet sich Deutschland mit dem Artikel im Konfliktfall an die Entscheidung einer Person, die durch eine ausländische, inzwischen umbenannte Institution bestimmt wird – ohne dass deutsche Behörden oder Gerichte Einfluss auf die Auswahl oder die Entscheidungsfindung nehmen könnten. Damit wird ein zentrales nationales Interesse – nämlich die Aufteilung und Nutzung von Gasvorkommen auf deutschem Staatsgebiet – an eine externe Stelle abgegeben, deren Zusammensetzung, Verfahren und Interessenlage Deutschland nicht kontrollieren kann.

Die DUH bewertet diese Regelung als einen besonders gravierenden Eingriff in die deutsche Souveränität. Es ist untragbar, dass Deutschland sich im Konfliktfall verbindlich an eine externe von einer ausländischen Institution benannte Person bindet.

Artikel 26 – Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens sollen nach der Fakultativen Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs durch ein internationales Schiedsgericht entschieden werden. Damit gibt Deutschland seine Gerichtsbarkeit diesbezüglich auf. Solche Schiedsverfahren sind intransparent und benachteiligen regelmäßig die öffentlichen Interessen gegenüber Konzerninteressen.

Artikel 28 – Kündigung

Das Abkommen kann nur mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Dieser Frist muss Deutschland sich bewusst sein, wenn es ein die eigene Souveränität beschränkendes Abkommen eingeht. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass das Abkommen den nationalen Interessen massiv widerspricht, muss Deutschland die Jahresfrist abwarten, bevor es das Abkommen einseitig verlassen kann. Eine derart restriktive Kündigungsregelung ist nicht akzeptabel.

Fehlende Berücksichtigung von Klima- und Havarierisiken

Im gesamten Abkommen fehlt jeder Bezug auf den durch die Erschließung der Lagerstätten entstehenden Klimaschaden. Dies ist besonders gravierend, da die Förderung zusätzlicher fossiler Rohstoffe den deutschen und europäischen Klimazielen direkt entgegensteht.

Ebenso wird das Risiko von Havarien – etwa durch Bohrungen, Leckagen oder technische Ausfälle – nicht thematisiert. Solche Ereignisse können massive Schäden an marinen Ökosystemen verursachen, insbesondere im sensiblen Bereich des Wattenmeers und angrenzender Schutzgebiete.

Die Abwesenheit dieser Aspekte ist sowohl klima- als auch umweltpolitisch inakzeptabel.

IV. Fazit

Deutschland gibt mit dem vorliegenden Abkommen faktisch einseitig Souveränitätsrechte auf, um einem niederländischen Unternehmen die Ausbeutung deutscher Gasfelder zu ermöglichen. Die Regelungen verpflichten beide Länder zwar formal gleich, wirken aber in der Praxis ausschließlich zugunsten der Niederlande. Die Wirkung des Abkommens ist asymmetrisch, da es praktisch nur zu Lasten Deutschlands wirkt, da bislang ausschließlich niederländische Unternehmen mit Gasförderinteressen im Grenzgebiet aktiv sind. Deutschland verzichtet somit auf seine Einflussmöglichkeiten, während die Niederlande von dieser Bindung profitieren.

Besonders kritisch zu betrachten ist, dass Deutschland sowohl bei Genehmigungen als auch bei Messsystemen, Umweltstandards und Streitbeilegungen seine Hoheitsrechte aufgibt. Hinzu kommt, dass durch die automatische Genehmigungsfiktion bei Lizenzvereinbarungen die Kontrolle der Behörden ausgehebelt wird.

Den Behörden ausgerechnet die Hände beim Umweltschutz zu Gunsten fossiler Förderung zu binden, ist angesichts der Gefährdung deutscher Schutzgebiete – insbesondere des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer – sowie des klimapolitischen Rückschritts, den die Gasförderung bereits darstellt, politisch kurzsichtig und verantwortungslos. Getrieben wird die Gasförderung im Grenzbereich von dem Interesse der Niederlande, nach Schließung des Groningen-Gasfeldes auch kleine Vorkommen in der deutschen Nordsee auszubeuten. Im deutschen Interesse liegt diese Ausbeutung nicht; im Gegenteil, es droht der Verlust von Deutschlands größtem UNESCO-Weltnaturerbe und der Verlust eines wichtigen Nachfragefaktors für die Tourismuswirtschaft in Ostfriesland.

Die DUH lehnt daher den Gesetzentwurf entschieden ab und fordert nachdrücklich den sofortigen Stopp des Gesetzgebungsverfahrens.



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Eingetragener Verein (e. V.)

Registernummer: R001683

Ersteintrag: 25.02.2022

Letzte Änderung: 13.02.2026

Letzte Jahresaktualisierung: 26.06.2025



[Link zum Registereintrag](#)

Visitenkarte erstellt am: 17.02.2026

Registrierte Interessenvertreterin/Registrierter Interessenvertreter

Adresse: Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell, Deutschland

Telefon: +49773299950

E-Mail: info@duh.de

Website: www.duh.de

Vertretung (3):

Carl-Wilhelm Bodenstein-Dresler, Prof. Dr. Margit Mönnecke, Michael Rothkegel

Betraute Personen, die die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (19):

Svane Bender, Reinhild Benning, Patrick Biegon, Paula Brandmeyer, Thomas Fischer, Arthur Frantz
Dr. Marieke Hoffmann, Imke Irmer, Robin Kulpa, Barbara Metz, Sascha Müller-Kraenner, Dr.
Cornelia Nicklas, Jürgen Resch, Dorothee Saar, Sabrina Schulz, Julian Schwartzkopff, Lioba
Schwarzer, Dr. Viola Wohlgemuth, Constantin Zerger

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

0,87 (Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24)

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessensvertretung:

200.001 bis 210.000 Euro (Geschäftsjahr: 01/24 bis 12/24)

Tätigkeitskategorie:

Privatrechtliche Organisation mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung

Interessen- und Vorhabenbereiche (22):

Allgemeine Energiepolitik; Atomenergie; Energienetze; Erneuerbare Energien; Fossile Energien;
Sonstiges im Bereich "Energie"; EU-Gesetzgebung; Fischerei/Aquakultur; Land- und
Forstwirtschaft; Sonstiges im Bereich "Landwirtschaft und Ernährung"; Artenschutz/Biodiversität;

Immissionsschutz; Klimaschutz; Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz; Tierschutz; Sonstiges im Bereich "Umwelt"; Schienenverkehr; Straßenverkehr; Verkehrsinfrastruktur; Verkehrspolitik; Sonstiges im Bereich "Verkehr"; Verbraucherschutz